

Statuten des Vereines Region Elsbeere Wienerwald

§ 1. Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen **Region Elsbeere Wienerwald (Verein zur Förderung der regionalen Entwicklung)** und hat seinen Sitz in 3040 Neulengbach, Hauptstraße 2, Niederösterreich. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs, insbesondere auf jene Gemeinden, die dem Verein als Mitglieder angehören.

§2. Zweck des Vereines:

Der Verein ist gemeinnützig, seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet und bezweckt die Förderung einer umfassenden Landesentwicklung in Niederösterreich auf der Regions- und Kleinregionsebene beispielsweise in den Bereichen

- Umwelt, Natur, Landschaftsqualität,
- Nachhaltige Wasserwirtschaft,
- Energieversorgung,
- Siedlungsentwicklung
- Innovation und Technologie,
- Bildung und Wissenschaft,
- Kinder, Jugend, Familien, Frauen, Seniorinnen und Senioren,
- Gesundheitswesen,
- Sozialwesen oder
- Kultur

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Mitwirkung an Planungen und Konzepten der regionalen Entwicklung
2. Information und Öffentlichkeitsarbeit
3. Aufbau von Infrastruktur sowie Entwicklung und Vermarktung von Angeboten im Bereich Kultur, Tourismus, Freizeit und Erholung
4. Unterstützung und Durchführung von Forschungsarbeiten und Publikationen wissenschaftlicher Ergebnisse
5. Zusammenarbeit und Vernetzung der Aktivitäten der Gemeinden und anderen regionalen Organisationen
6. Unterstützung von Personen und Organisationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung
7. Beratung zur Entwicklung von Projekten oder Unternehmen in der Region
8. Beratung der Projektträgerinnen und -träger sowie Abstimmung mit Förderstellen des Landes oder Bundes zur Fördermittelvergabe
9. Durchführung eines Monitorings über die Entwicklung der Region (Selbstevaluierung)
10. Umsetzung von Programmen der Europäischen Union, insbesondere des Programms für die Entwicklung des ländlichen Raumes-LEADER
11. Der Verein kann zur Erfüllung des Vereinszweckes Hilfsbetriebe führen, wenn die Erlöse daraus für den Vereinszweck gemeinnützig verwendet werden.
12. Zur Erfüllung des Vereinszweckes kann sich der Verein an anderen Vereinen beteiligen

§4. Finanzielle Mittel:

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes können auf folgende Weise aufgebracht werden:
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) öffentliche Fördermittel
 - c) private Spenden und sonstige Zuwendungen
 - d) Erlöse aus den vereinseigenen Tätigkeiten
 - e) Darlehen
2. Die Beiträge der Mitglieder werden auf Basis des Finanzplanes festgelegt und können auf Vorschlag des Vorstandes aufgrund eines jährlich zu erstellenden Arbeitsprogramms von der Generalversammlung neu festgelegt werden.

§5. Mitgliedschaft:

1. Mitglieder können physische oder juristische Personen sein und zwar als:
 - (1) *Ordentliches Mitglied* - Gemeindemitgliedschaft
 - (2) *Ordentliches Mitglied aus der Zivilgesellschaft*
 - (3) *Fördernde Mitglieder*
 - (4) Außerordentliches Mitglied
 - (5) Ehrenmitglied

§6: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand auf Antrag des Beitrittswerbers. Vorstand oder Beitrittswerber können jedoch Aufnahmeanträge der Generalversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§7: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod natürlicher Personen, den Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Eine Austrittserklärung bzw. ein entsprechender Austrittsbeschluss des jeweiligen Gemeinderates oder des Organs bei juristischen Personen ist jeweils zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist dem Vorstand bekannt zu geben. Die Verpflichtung zur Leistung des Mitglieds- oder Förderungsbeitrages für das laufende Jahr bleibt unberührt.
3. Die Generalversammlung kann infolge vereinschädigenden Verhaltens den Ausschluss beschließen. Die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Mitgliedes bleiben jedoch aufrecht, bis jene Projekte abgeschlossen sind, deren Beschluss vom betreffenden Mitglied mitgetragen wurde. Gegen einen solchen Beschluss hat der Betroffene das Recht der Berufung an die nächste ordentliche Generalversammlung, bis zu deren Entscheidung seine Mitgliedschaftsrechte ruhen.
4. Nicht an Projekte gebundene Beiträge ordentlicher Mitglieder sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in welchem der Austritt oder Ausschluss erfolgt, einzuzahlen.
5. Ab dem Zeitpunkt des Austrittes oder Ausschlusses kann das betreffende Mitglied nicht mehr an neuen Projekten oder der Arbeit der Organe teilnehmen.
6. Die Mitgliedschaft fördernder Mitglieder endet auch, wenn der Mitgliedsbeitrag für 1 Jahr nicht gezahlt wurde.
7. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch auf vorhandenes Vereinsvermögen. Leihgaben sind zurückzustellen.

§8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an Generalversammlungen teilzunehmen und an diese Anträge zu stellen. Bei den Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Gemeinden und juristische Personen entsenden einen für die Teilnahme an den Versammlungen durch die jeweiligen Organe der Körperschaften bevollmächtigten Vertreter.
 - 1.1 Gemeinden sind Ordentliche Mitglieder (Gemeindemitgliedschaft), die Mitgliedsbeiträge zahlen.
 - 1.2 Das Mitglied aus der Zivilgesellschaft gilt ebenfalls als Ordentliches Mitglied, muss jedoch keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.
2. Die zahlenden Mitglieder sind verpflichtet, die finanziellen Beiträge pünktlich entsprechend den von der Generalversammlung beschlossenen Voranschlägen, und Arbeits- und Sachleistungen entsprechend den Projektplanungen einzubringen. Richtlinien für die Erstellung der Projektpläne kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung erlassen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Vereinsstatuten zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
5. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
6. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
7. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren, Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
8. Fördernde Mitglieder können mit der Leistung der vereinbarten oder von den Organen festgesetzten Beiträge die Leistungen und Einrichtungen des Vereines nutzen und an die Organe des Vereines Anträge stellen. Fördernde Mitglieder können von der Generalversammlung in die übrigen Organe des Vereines gewählt werden und erhalten dann in den jeweiligen Organen das Stimmrecht.
9. Außerordentliche Mitglieder können Leistungen und Einrichtungen des Vereines eingeschränkt auf bestimmte Projekte nutzen. Der entsprechende Mitgliedsbeitrag sowie das Stimmrecht im jeweiligen Vereinsorgan werden vom Vorstand entsprechend festgelegt.
10. Ehrenmitglieder haben sich durch besondere Verdienste für den Verein ausgezeichnet Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Generalversammlung.

§9. Organe des Vereines:

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Projektauswahlgremium
4. Ausschüsse
5. Die Rechnungsprüfer
6. Das Schiedsgericht

§10: Die Generalversammlung: Aufgaben und Beschlussfassung

1. Die Generalversammlung ist das oberste, beschließende und überwachende Organ des Vereines. Sie besteht aus den ordentlichen Mitgliedern des Vereins. Ihr sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl der Mitglieder der Vereinsorgane und ihre Abberufung
 - b) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten
 - d) Beschluss der Budget-Voranschläge und der Mitgliedsbeiträge
 - e) Genehmigung der Rechnungsabschlüsse
 - f) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes, des Berichtes der Rechnungsprüfer und Entlastung der Vereinsorgane
 - g) Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Organe oder Mitglieder
 - h) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
 - i) Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts
 - j) Beschlussfassung über die Aufnahme der Tätigkeit von Hilfsbetrieben
 - k) Beschlussfassung über die Aufnahme von Darlehen
 - l) In Ausnahmesituationen sind Beschlussfassungen mit der jeweils gültigen Mehrheit auch per Videokonferenz zulässig. Diese muss aufgezeichnet werden.
2. Die Generalversammlung ist durch den Vorstand bei Bedarf einzuberufen, jedoch mindestens einmal pro Jahr (Erstellung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses). Sie muss überdies einberufen werden, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich mit Begründung verlangt oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, der Zeit und des Ortes mindestens zwei Wochen vor dem Termin.
3. Die Generalversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit der Hälfte der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Wenn zum Zeitpunkt des Beginns die Beschlussfähigkeit nicht gegeben ist, findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung statt, die unabhängig von der Anwesenheit der Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Anträge von Mitgliedern auf Beschlussfassungen durch die Generalversammlung müssen spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingelangt sein. Anträge auf Beratung können direkt in der Generalversammlung eingebracht werden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen, Ausschlüsse von Mitgliedern und die Auflösung des Vereines erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§11: Der Vorstand: Aufgaben und Beschlussfassung

1. Dem Vorstand gehören mit Stimmrecht an:
 - a. Obmann/Obfrau
 - b. zwei StellvertreterInnen des Obmanns/der Obfrau
 - c. SchriftführerIn
 - d. StellvertreterIn für SchriftführerIn
 - e. KassierIn
 - f. StellvertreterIn für KassierIn

Zusätzlich können bis zu 5 weitere Vorstandsmitglieder mit lediglich beratender Stimme kooptiert werden.

2. Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben zur Geschäftsführung des Vereines, soweit sie nicht der Generalversammlung vorbehalten sind oder von der Generalversammlung ausdrücklich einem Ausschuss übertragen wurden. Der Vorstand kann über die Durchführung seiner Aufgaben und der Aufgaben von Ausschüssen eine Geschäftsordnung ausarbeiten und zur Beschlussfassung der Generalversammlung vorlegen.
3. Die Vorstandsmitglieder werden für eine Funktionsperiode von 3 Jahren von der Generalversammlung gewählt, dabei sollen mindestens 50 % der stimmberechtigten Personen anwesend sein. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Auf Antrag auch nur eines Vorstandsmitgliedes kann jedoch die Beschlussfassung der Generalversammlung übertragen werden.

§12: Geschäftsführung

1. Zur Durchführung der Aufgaben des Vereines und den Vollzug der Vorstandsbeschlüsse können MitarbeiterInnen des Vereins aufgenommen werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung für die Durchführung der laufenden Geschäfte bestellen.
2. Über die Delegation von Aufgaben des Vorstandes an die Geschäftsführung ist eine Geschäftsordnung vom Vorstand zu errichten und zu beschließen.

§13: Vertretung des Vereines nach außen

1. Der Verein wird nach außen vom Obmann/ von der Obfrau oder – sofern eine Person als GeschäftsführerIn bestellt ist – gemeinsam mit dieser nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen vertreten. Bei Verhinderung wird der Verein durch seine beiden StellvertreterInnen nach außen vertreten.
2. Der Obmann/die Obfrau wirkt – sofern ein/e GeschäftsführerIn bestellt ist, mit diesem gemeinsam – bei der Einberufung der Sitzungen und Versammlungen des Vereines bzw. des Vorstandes mit und ist für den Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstandes verantwortlich.
3. Der Obmann/die Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Obmann/die Obfrau wird im Fall seiner Verhinderung oder in seinem Auftrag von einem Stellvertreter/einer Stellvertreterin vertreten.

§14: Das Projektauswahlgremium

1. Die ordentlichen Mitglieder nominieren Personen für das Projektauswahlgremium, wobei zumindest die Hälfte dieser Personen als Personen aus der Zivilgesellschaft keine politischen Ämter in diesem Gremium vertreten. Die Zielsetzungen der Region sind bei der Nominierung zu berücksichtigen, damit die Zusammensetzung dieses Gremiums die Region und ihre Zielsetzungen gemäß der Lokalen Entwicklungsstrategie entsprechend repräsentiert.
2. Die Mitglieder des Projektauswahlgremiums werden von den Ordentlichen Mitgliedern ernannt und entsendet.
3. Aufgaben, Funktionen und Dauer der Funktion sind in einer Geschäftsordnung des Projektauswahlgremiums festzulegen und vom Vorstand zu beschließen.

Die Mitglieder des Qualitätssicherungsteams werden von der Generalversammlung ernannt. Dieses setzt sich aus 4 Mitgliedern des Projektauswahlgremiums zusammen. Die LEADER-Geschäftsführung ist als Beratungs- und Auskunftsperson Teil des QS-Teams.

§15. Ausschüsse

1. Die Generalversammlung kann, wenn es zur Durchführung spezieller Aufgaben erforderlich oder zweckmäßig ist, weitere beratende Ausschüsse einrichten.
2. Sie kann eigene Aufgaben oder Aufgaben des Vorstandes an beratende Ausschüsse delegieren, wenn sie dafür eine Geschäftsordnung erlässt. Sie kann in diese Ausschüsse neben Vertretern der ordentlichen Mitglieder auch Vertreter der fördernden Mitglieder, und Nichtmitglieder aufnehmen.

§16: Die RechnungsprüferInnen

1. Zwei RechnungsprüferInnen werden von der Generalversammlung für eine Funktionsperiode von 3 Jahren gewählt. Die RechnungsprüferInnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den RechnungsprüferInnen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§17: Das Schiedsgericht

1. In aus den Vereinsangelegenheiten entstehenden Streitigkeiten kann auf Antrag eines der Streitteile ein Schiedsgericht eingerichtet werden.
Das Schiedsgericht hat die Aufgabe, zur Erhellung und Klärung strittiger Sachverhalte beizutragen und eine Lösung zum Wohle des Vereines und seiner Mitglieder zu suchen. Die Streitteile können sich im Vorhinein der Entscheidung des Schiedsgerichtes unterwerfen. Ansonsten erarbeitet das Schiedsgericht einen Antrag an die Generalversammlung zur Beschlussfassung.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus 5 Vereinsmitgliedern zusammen. Jeder, der ein Schiedsgericht beantragt, macht 2 Schiedsrichter dem Vorstand namhaft. Der Vorstand hat den gegnerischen Streitteil unverzüglich aufzufordern, binnen 14 Tagen ebenfalls 2 Schiedsrichter namhaft zu machen. Diese 4 Schiedsrichter bestellen im Konsens einen Vorsitzenden, der die Verhandlungen führt.
3. Das Schiedsgericht trifft seine Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen und ohne zeitliche Verzögerung, um Schaden vom Verein abzuwenden.

§18: Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser nach Abdeckung der Passiva das verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen
4. Bei Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34FF BAO zu verwenden.

§19: Liquidation

1. Zum Abschluss der laufenden Geschäfte, Abdeckung der offenen Verbindlichkeiten und Verteilung des Vermögens hat die Generalversammlung einen Liquidator zu bestellen. Das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist grundsätzlich Organisationen zu übertragen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen. Solche Organisationen können auch Mitglieder des Vereines oder ein fortgeführter Verein gem. § 16 sein.
2. Vermögenswerte, die aus Mitteln des Landes oder Bundes erworben wurden, fallen an die Förderungsgeber zurück. Allenfalls können sie mit deren Zustimmung an eine Organisation, die ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, übertragen werden.
3. Sachgüter, die dem Verein von Mitgliedern zur Nutzung übertragen wurden, müssen den Mitgliedern zurückgestellt werden, wobei die Mitglieder keinen Anspruch auf Ersatz von Wertminderungen infolge ordnungsgemäßen Gebrauches haben.

19.03.2008: Änderung des §7 (2) und §7 (4) laut Beschluss der Generalversammlung vom 11.03.2008.

15.10.2008: Änderung der Paragraphen: §1, §2, §3 (3,10,11,12), §4 (d), § 14 , §16 (2), §18 (1, 2) laut Beschluss der Generalversammlung vom 15.10.08

09.02.2010: Änderung des § 1 laut Beschluss der Generalversammlung vom 9.2.2010

27.02.2012: Änderung des § 5 laut Beschluss der Generalversammlung vom 27.02.2012

27.02.2012: Änderung des §8 laut Beschluss der Generalversammlung vom 27.12.2012

25.06.2014: Änderungen §5 und §8 laut Beschluss der Generalversammlung vom 25.06.2014

24.10.2014: Änderungen §14 laut Beschluss der Generalversammlung vom 24.10.2014

15.06.2020: Änderungen §8, §11, §16 und §18 laut Beschluss der Generalversammlung vom 15.6.2020

18.03.2021: Änderung §10 laut Beschluss der Generalversammlung vom 18.03.2021

21.04.2022: Änderung §9, §11, §12, §13, §14 laut Beschluss der Generalversammlung vom 21.04.2022